Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/17 89/11/0151

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

Rechtssatz

Die Annahme der Behörde, wochentags um ca 17 Uhr sei ein starkes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen, ist hinsichtlich Tatzeit und Tatort zu konkretisieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110151.X02

Im RIS seit

20.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at